

- 39.8. Nachts ist der Kontrollposten beim Öffnen des Einlasses durch einen zweiten Sicherungsposten - bewaffnet mit MPI - abzusichern.
- 39.9. Bei Neueinlieferungen von Inhaftierten hat die Körper- und Effektdurchsuchung durch mindestens zwei Angehörige und sofort zu erfolgen. Ist eine sofortige Durchsuchung nicht möglich, so ist nach einer Körpervisitation bis zur Durchsuchung des Inhaftierten eine ständige Beobachtung einzuleiten.
- Die Einlieferungsräume sind ohne Sanitäreinrichtungen und mit verschlossenen Fenstern auszustatten.
- 39.10. Die Ausgabe von Medikamenten an Inhaftierte hat in unmittelbarem Beisein des Sanitätspersonals oder von Sicherungskräften zu erfolgen.
- Tabletten sind in aufgelöster Form zu verabreichen.
- 39.11. Angehörige, die sich zu Anleitungs- und Kontrollaufgaben in den Arbeits-, Aufenthalts- und Verwahrräumen der Strafgefangenen aufhalten, haben keine Schusswaffen bei sich zu führen.
- 39.12. Beim Führen Inhaftierter in Gebäuden außerhalb des Dienstobjektes, muß beim Betreten eines Raumes, einer Sanitäreinrichtung oder eines Gerichtssaales zunächst ein Sicherungsposten die örtlichen Verhältnisse prüfen.
- Inhaftierte sind in Räumen so abzusichern bzw. auf Fluren so zu führen, daß kein Entweichen durch Fenster oder Türen möglich ist.